

Merkblatt für die kommerzielle Kleinplakatierung

Zuständigkeit

Die Hauptverantwortung und die Aufsicht über die Kleinplakatierung liegt bei der Dienststelle Kulturförderung der Stadt St.Gallen. Grundlage für dieses Merkblatt bildet das Nutzungsreglement der Stadtpolizei für die kommerzielle Kleinplakatierung vom 20.01.2003.

Bekleben der offiziellen Plakatstellen

Die Stadt hat die Dock St.Gallen AG mit dem Bekleben und Verwalten der Plakatstellen für die kommerzielle Kleinplakatierung beauftragt.

Nutzerkreis der kommerziellen Kleinplakatierungsstellen

Grundsätzlich bilden die dafür vorgesehenen Plakatstellen eine Werbeplattform für kommerziell ausgerichtete Veranstalter, Vereine und Organisationen, welche auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen Veranstaltungen jeglicher Art durchführen. Werden die Plakatflächen nicht vollständig mit Veranstaltungsanzeigen für das Stadtgebiet ausgelastet, so können in zweiter Linie Veranstalter und Vereine aus der näheren und in dritter Linie aus der weiteren Umgebung zugelassen werden.

Nicht zum Aushang zugelassen sind Plakate für politisch motivierte Veranstaltungen, Wahlplakate und Abstimmungsparolen.

Plakataushang – Zeitraum und Ausführungstag

Die Plakatstellen werden von der Dock St.Gallen AG einmal wöchentlich ganzheitlich neu beklebt. Die Plakatierungsdauer beträgt pro Veranstaltung in der Regel maximal 2 Wochen. Im Normalfall werden die Plakate jeweils am Montag gehängt. Bei Feiertagen, welche auf einen Montag fallen, erfolgt die Platzierung der Plakate im Normalfall am darauffolgenden Werktag.

Anzahl Kleinplakatstellen

Auf dem Stadtgebiet stehen derzeit insgesamt 23 Plakatstellen zur Verfügung.

Zugelassene Plakatformate

Es sind ausschliesslich Plakate im A2-Format (Hochformat) zugelassen.

Anzahl Plakate, die pro Woche platziert werden können

Pro Woche können 19 A2-Plakate (Hochformat) platziert werden. Es ist für jede Woche ein separater Plakatierungssatz einzureichen. Insgesamt stehen pro Woche 12 Plakatierungseinheiten zur Verfügung. Pro Plakatierungskampagne bzw. pro Veranstalter kann nur eine Plakatierungseinheit reserviert werden.

Dem Veranstalter oder Verein steht es frei, von beiden Plakatformaten je ein zusätzliches Plakat einzureichen (sog. «Mehrplakate»). Sollten auf den Plakatflächen leere Restflächen entstehen, so kann die Dock St.Gallen AG diese leeren Restflächen mit den sog. «Mehrplakaten» ausfüllen. Ein Anspruch auf das Aufhängen sog. «Mehrplakate» besteht jedoch nicht.

F4- und A2-Plakate im selben Zeitraum für dieselben Anlässe zu nutzen, ist nicht möglich.

Vorgehen, damit die Plakate aufgehängt werden

Veranstalter, welche Plakate aushängen lassen möchten, melden sich bei Frau Rosa Hurni, Dock Gruppe AG, Sittertalstrasse 34, 9014 St.Gallen (während der Bürozeiten: Mo-Fr, 08.00 bis 11.30 Uhr

und 13.30 bis 16.30 Uhr, Tel. 071 / 272 20 20, Mail rosa.hurni@dock-gruppe.ch). Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Es können maximal 2 Plakatierungswochen am Stück belegt werden. Vor einer neuen Plakatierungskampagne muss eine Pause von mindestens einer Woche eingelegt werden. Reservationen für das folgende Jahr sind frühestens ab November des laufenden Jahres möglich.

Sind nicht sämtliche Plakateinheiten vergeben, so hat der Veranstalter oder Verein die Möglichkeit, sich kurzfristig um eine oder maximal zwei weitere Plakatierungseinheiten zu bewerben.

Die Plakate sind spätestens bis Mittwoch vor dem Hängedatum im Rathaus, Poststrasse 28, bei der Stadtinformation abzugeben. Öffnungszeiten Mo-Mi 08.30-17.00 Uhr, Do 08.30-18.00 Uhr, Fr 08.30-16.30 Uhr.

Die Gebühr pro reservierte Plakateinheit und Woche beträgt CHF 60. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Dock Gruppe AG.

Auswahl der Plakatstellen

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Plakatierungsfläche. Weder die Stadt St.Gallen noch die Dock St.Gallen AG sind schadensersatzpflichtig, wenn – aus welchen Gründen auch immer – nicht der gesamte Plakatierungssatz präsent ist.

Einschränkungen des Plakatinhaltes

Die eingereichten Plakate dürfen weder Alkohol- noch Tabakwerbung enthalten. Die Werbung darf religiöse oder sittliche Gefühle nicht verletzen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen.

Änderungen und Widerruf

Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Bei Missbräuchen kann der erteilte Auftrag ohne Rückerstattung der Gebühr storniert werden.

Strafrechtliche Massnahmen

Das Nichtbefolgen von Auflagen und Bedingungen kann die Strafeinleitung nach Art. 292 StGB nach sich ziehen; diese Bestimmung lautet:

„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft“.

